

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1980	Nummer 79 Letzte Nummer
---------------------	---	-----------------------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20061	16. 12. 1980	Verordnung über die Dateienregister des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (Dateienregisterverordnung Nordrhein-Westfalen – DRegVO NW)	1098
7842	19. 12. 1980	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	1099

20061

**Verordnung
über die Dateienregister
des Landesbeauftragten für den
Datenschutz Nordrhein-Westfalen
(Dateienregisterverordnung
Nordrhein-Westfalen - DRegVO NW)
Vom 16. Dezember 1980**

Aufgrund des § 27 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen - DSG NW - vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtages verordnet:

§ 1

Form der Anmeldung

Anlage Die Anmeldung der Dateien beim Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung. Die Anlage ist hinsichtlich ihres Inhalts, der Systematik und des DIN-A-4-Querformats verbindlich.

§ 2

Verfahren der Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt unverzüglich nach der erstmaligen Speicherung der Daten.

(2) Die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes leiten die Anmeldungen an die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden; diese leiten sie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen richten ihre Anmeldungen unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(3) Hat eine speichernde Stelle an mehreren Standorten Dateien, die in allen zu meldenden Punkten inhaltlich übereinstimmen, so gelten diese als eine einzige Datei.

§ 3

Änderung und Auflösung

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend bei der Änderung von Angaben sowie bei der Auflösung einer Datei.

§ 4

Registereinsicht

(1) Das allgemeine Register (§ 27 Abs. 1 und 2 DSG NW) kann während der Dienststunden bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann Auskünfte aus diesem Register verlangen.

(2) Einsichtnahme und Auskunft sind kostenfrei.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangs-
bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dateien, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Anlage (zu § 1)

1. Bezeichnung, Anschrift und Rufnummer der speichernden Stelle:

ggf. Angabe der Untergliederung (z. B. Amt, Schule)

Datenverarbeitung im Auftrag (§ 7 DSGVO): ja/nein

2. Bezeichnung der Datei:

automatisiertes Verfahren

nicht automatisiertes Verfahren

3. Betroffener Personenkreis¹⁾:

Zahl der Betroffenen, rd.:

4. bis 8. siehe Blatt

Absender:

.....

.....

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift)

Anmeldung zu den Registern der Dateien nach § 27 DSGVO

Datum der vorangegangenen Meldung

erstmalige Meldung

Änderungsmeldung

Auflösung der Datei (in diesem Fall erübrigen sich Angaben zu Nummer 3 und den Spalten 4-8)

allgemeines Register gem. § 27 Abs. 1 u. 2 DSGVO NW

gesondertes Register gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 DSGVO NW

gesondertes Register gem. § 27 Abs. 5 DSGVO NW

¹⁾ Entfällt bei Meldungen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 DSGVO NW

4. Art der gespeicherten Daten Lfd. Nr.	5. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	6. Empfänger oder Empfängergruppen, an die personenbezogene Daten übermittelt werden ^{2) 3)}	7. Art der zu übermittelnden Daten (Lfd. Nr. aus Sp. 4) ^{1) 3)}	8. Voraussetzungen für die Übermittlung einschließlich der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten erforderlich ist ^{1) 3)}

¹⁾ Bei Meldungen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 DSG NW sind Angaben nur im Falle regelmäßiger Übermittlung erforderlich

³⁾ Entfällt in Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 2 DSG NW.

7842

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft
Vom 19. Dezember 1980**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 998), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Molkereien sind verpflichtet, je Kilogramm der ihnen ab dem 1. Januar 1981 von Milcherzeugern angelieferten Milch eine Umlage in Höhe von 0,21 Deutschen Pfennigen zu entrichten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1980

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1980 S. 1099.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X